

Beglaubigte Abschrift

S 24 AS 1413/17



SOZIALGERICHT NORDHAUSEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwältin Claudia Zimmermann,
Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görzbach

gegen

Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch den Geschäftsführer des Operativen Service
der Agentur für Arbeit Bochum
Universitätsstraße 66, 44771 Bochum

- Beklagte -

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Nordhausen auf die mündliche Verhandlung vom 7. November 2018 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Dr. Jenak sowie die ehrenamtlichen Richter Rösler und Raabe für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid vom 20. Juli 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01. August 2017 (W-9334/17) wird abgeändert: Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das Vorverfahren W-6936/17 Kosten in Höhe von insgesamt 238,00 EUR zu erstatten.**
- 2. Die Beklagte hat der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.**

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen eines Vorverfahrens (W-6936/17) für die Zuziehung eines Rechtsanwaltes. Die Klägerin begehrt die Erstattung von Kosten in Höhe von insgesamt 238,00 EUR; der Beklagte hat lediglich 202,30 EUR erstattet.

Die anwaltlich vertretene Klägerin führte ein Vorverfahren (W-6936/17) gegen einen Mahnbescheid der Beklagten vom 10. März 2017. Die Beklagte hatte man Gebühr in Höhe von 5,00 EUR festgesetzt. Die zugrundeliegende Hauptforderung (Arbeitslosengeld II) belief sich auf 150,00 EUR. Die Klägerin obsiegte im Vorverfahren. Die Beklagte hatte ihre notwendigen Aufwendungen des Vorverfahrens dem Grunde nach vollumfänglich zu erstatten.

Mit Kostenfestsetzungsantrag vom 17. Juli 2017 machte die Klägerin die Erstattung von Kosten in Höhe von insgesamt 138,00 EUR gelten. Im Einzelnen:

Geschäftsgebühr (Nr. 2302 VV-RVG)	180,00 EUR
Post-/Telekommunikationspauschale (Nr. 7002 VV-RVG)	20,00 EUR
<i>Zwischensumme</i>	<i>200,00 EUR</i>
Umsatzsteuer (Nr. 7008 VV-RVG)	38,00 EUR
Gesamtbetrag	238,00 EUR

Im Kostenfestsetzungsbescheid vom 20. Juli 2017 setzte die Beklagte folgende Kosten fest:

Geschäftsgebühr (Nr. 2302 VV-RVG)	150,00 EUR
Post-/Telekommunikationspauschale (Nr. 7002 VV-RVG)	20,00 EUR
<i>Zwischensumme</i>	<i>170,00 EUR</i>
Umsatzsteuer (Nr. 7008 VV-RVG)	32,30 EUR
Gesamtbetrag	202,30 EUR

Zur Begründung führte sie aus, dass der zeitliche Umfang und die objektive Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit als unterdurchschnittlich zu bewerten seien. Es sei allein um die Festsetzung von Mahngebühren im Zusammenhang mit einer Erstattungsforderung nach dem SGB II gegangen. Die Ausführungen im Widerspruch seinen Bezug auf ein unstreitigen Sachverhalt bzw. eine klare und eindeutige Rechtslage erfolgt. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Klägerin seien unterdurchschnittlich gewesen. Auch habe sie Angelegenheit für die Klägerin allenfalls durchschnittliche Bedeutung gehabt. Ein besonderes Haftungsrisiko sei nicht erkennbar; vielmehr sei es als äußerst gering einzuschätzen.

Hiergegen erhob die Klägerin am 27. Juli 2018 Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 01. August 2017 (W-9334/17) als unbegründet zurückwies. Zur Begründung wiederholte und vertiefte sie die Ausführungen des Kostenfestsetzungsbescheides. Ferner führte sie aus, dass auch die Toleranzgrenze von 20 Prozent nicht anwendbar sei. Vielmehr sei bereits die Mittelgebühr zur Abbildung des Durchschnittsfalles vom Gesetzgeber eingeführt wurden. Ein Rechtsanwalt könne in einem solchen Durchschnittsfall nicht immer bis zu 20 Prozent über die Mittelgebühr hinausgehen. Vorliegend sei ein solcher „typischer Gebührenfall“ gegeben. Bei Anwendung des 20-prozentigen Toleranzrahmens werde der für billige erachtete Durchschnittsbetrag letztlich rechtsmissbräuchlich umgangen.

Hiergegen hat die Klägerin am 23. August 2017 Klage erhoben.

Die Gebührenbestimmung des Rechtsanwalts bewege sich noch innerhalb des 20-prozentigen Toleranzrahmens. Der Gesetzgeber habe diesbezüglich bewusst einen Ermessensspielraum eingeräumt. Erst wenn der Toleranzrahmen überschritten werde, habe eine Kürzung auf die „angemessene Gebühr“ zu erfolgen. Der Toleranzrahmen habe gerade den Zweck, einen Streit wie den vorliegenden zu vermeiden. Im Übrigen hat die Klägerin noch Ausführungen zu den einzelnen Bemessungskriterien des § 14 RVG gemacht.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 20. Juli 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01. August 2017 (W-9334/17) abzuändern und die Beklagte zu verpflichten, ihr für das Vorverfahren W-6936/17 Kosten in Höhe von insgesamt 238,00 EUR zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich im Wesentlichen auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides, welche sie wiederholt und vertieft hat. Darüber hinaus werde in vielen Fällen von Widersprüchen gegen Mahngebühren lediglich eine Geschäftsgebühr in Höhe von 100,00 EUR festgesetzt. Die von der Beklagten im vorliegenden Fall festgesetzte Geschäftsgebühr in Höhe von 150,00 EUR sei daher mehr als angemessen. Schlussendlich sei auch der 20-prozentige Toleranzrahmen nicht anzuwenden. Aufgrund der Rechtsprechung des BSG liege bereits eine gefestigte Gebührenrechtsprechung vor.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verfahrensakte des Gerichts sowie die Verwaltungsakte Bezug genommen, welche Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind. Ferner wird auf die Sitzungsniederschrift der mündlichen Verhandlung vom 07. November 2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klägerin verfolgt den von ihr geltend gemachten Anspruch mit der kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1, Abs. 4 SGG), denn sie begehrt die Erstattung weiterer Aufwendungen betreffend das Vorverfahren W-6936/17.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen des Vorverfahrens W-6936/17 in Höhe von insgesamt 238,00 EUR.

Rechtsgrundlage für die geltend gemachten Gebühren ist § 63 Abs. 1 S. 1 SGB X i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 1 RVG.

Anzuwenden ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der Fassung ab 01. August 2013.

Bei Rahmengebühren, wie sie in der vorliegenden sozialrechtlichen Streitigkeit entstanden sind, bestimmt der Rechtsanwalt nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG die Gebühren im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber sowie seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse nach billigem Ermessen. Bei Verfahren, bei denen Betragsrahmengebühren anfallen, ist daneben ein besonderes Haftungsrisiko zu berücksichtigen. Die Aufzählung der Bemessungskriterien ist nicht abschließend; die genannten Kriterien stehen gleichwertig und selbstständig nebeneinander. Ist die Gebühr - wie vorliegend - von einem Dritten zu ersetzen, so ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nach § 14 Abs. 1 S. 4 RVG nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist. Unbilligkeit im Sinne der Vorschrift wird angenommen, wenn der Rechtsanwalt die sog. Toleranzgrenze von 20 Prozent der als angemessen anzusehenden Gebühr überschreitet (vgl. BSG v. 01.07.2009 - B 4 AS 21/09 R, juris, Rn. 19 m.w.N.).

Die Beurteilung, ob die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung billig oder unbillig ist, hängt davon ab, ob er die Gebühr von dem Auftraggeber oder von einem erstattungspflichtigen Dritten verlangt. Die vorliegend anzuwendende Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG enthält im Unterschied zu § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG die Billigkeit der Bestimmung nicht als anspruchsbegründendes Merkmal des anwaltlichen Gebührenanspruchs, sondern vielmehr als Einwendung des Dritten im Rahmen des Erstattungsverfahrens. Deshalb trägt nicht der Rechtsanwalt, sondern der Dritte die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass es an der Billigkeit fehlt (BGH v. 20.01.2011 - V ZB 216/10, juris, Rn. 10 m.w.N.). Daraus folgt, dass das Gericht eine inhaltliche Überprüfung der beantragten Gebühr nur soweit vornimmt, wie deren Unbilligkeit geltend gemacht wird.

Rechtsgrundlage für die geltend gemachte Geschäftsgebühr ist Nr. 2302 VV-RVG. Danach erhält der Rechtsanwalt in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) u. a. für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information eine Geschäftsgebühr. Der Gebührenrahmen liegt zwischen 50,00 EUR und 640,00 EUR. Eingeschränkt wird der Rahmen über Satz 2, wonach eine Gebühr von mehr als 300,00 EUR nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit

umfangreich oder schwierig war (sogenannte Schwellengebühr). Diese Schwellengebühr hat weder die sogenannte Mittelgebühr ersetzt, noch das Prüfungsschema für die Billigkeit der geforderten Gebühr verändert. Danach ist "in einem ersten Schritt (...) die Gebühr ausgehend von der Mittelgebühr zu bestimmen" und erst in einem zweiten Schritt ein über der Schwellengebühr liegender Betrag ggf. zu kappen, wenn weder der Umfang noch die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit mehr als durchschnittlich sind (BSG v. 01.07.2009 – B 4 AS 21/09 R, juris, Rn. 26).

Vorliegend ist eine Geschäftsgebühr Nr. 2302 VV-RVG in Höhe von 180,00 EUR festzusetzen. Dabei sind vorliegend Ausführungen zu den einzelnen Bemessungskriterien des § 14 Abs. 1 RVG entbehrlich. Die Beklagte hat mit ihrem Kostenfestsetzungsbescheid vom 20. Juli 2017 eine Geschäftsgebühr in Höhe von 150,00 EUR als angemessen angesehen. Die Gebührenbestimmung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit 180,00 EUR bewegt sich daher noch innerhalb des 20-prozentigen Toleranzrahmens.

Die von der Beklagten als angemessen angesehene Gebühr in Höhe von 150,00 EUR wird durch die von der Prozessbevollmächtigten beantragte Gebühr in Höhe von 180,00 EUR um exakt 20 Prozent überschritten. Im Allgemeinen werden Abweichungen von bis zu 20 Prozent noch als verbindlich angesehen (Mayer in: Gerold/Schmidt, RVG, § 14 Rn. 12 m.w.N.; siehe auch BSG v. 01.07.2009 - B 4 AS 21/09 R, juris, Rn. 19). Hintergrund dieses 20-prozentigen Toleranzbereiches ist, dass von dem Rechtsanwalt nicht erwartet werden kann, im Hinblick auf die verschiedenen – und eben nicht rein formal-logischen und nicht mathematisch reproduzierbaren – Bemessungskriterien des § 14 RVG die vom Rechtspfleger/Urkundsbeamten (resp. Richter) als billig angesehene Gebühr punktgenau zu bestimmen. Es muss ein gewisser Spielraum verbleiben. Andernfalls würden die Regelungen des § 14 Abs. 1 S. 1, 4 RVG leerlaufen, wenn jegliche Abweichung zur Unbilligkeit der Gebührenbestimmung führen würde.

Freilich sind auch Fallgestaltungen denkbar, in denen dem Rechtsanwalt der 20-prozentige Toleranzrahmen nicht zugutekommt, beispielsweise bei einer Abrechnung oberhalb der Mittelgebühr (vgl. SG Karlsruhe v. 08.05.2015 – S 1 SF 1224/15 E, Rn. 7 m.w.N.; ferner: Bay. LSG v. 29.04.2016 - L 15 SF 15/14 E, juris, Rn. 26 ff.) oder aber bei Überschreitung einer bereits „gefestigten Gebührenhöhe“ zum Zwecke der Gebührenmaximierung (Rechtsmissbrauch).

Es solcher Fall ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Weder hat der Prozessbevollmächtigte der Kläger oberhalb der Schwellen- bzw. Mittelgebühr abgerechnet (es wurden lediglich 1/2 der Schwellengebühr geltend gemacht – noch lag zum Zeitpunkt der Ausübung des anwaltlichen Ermessens eine einheitliche gefestigte Rechtsprechung zur Gebührenhöhe in gleichartigen Fallgestaltungen vor.

Das Fehlen einer gefestigte Rechtsprechung zur Gebührenhöhe ergibt sich um einen aus den Ausführungen des Beklagten selbst, wonach in vielen Fällen bei einem Widerspruch gegen eine Mahngebühr lediglich eine Geschäftsgebühr in Höhe von 100,00 EUR festgesetzt werde. Ferner werden die Vorverfahren gegen Mahngebühren auch in der Rechtsprechung uneinheitlich beurteilt: So wird beispielsweise sowohl die Mindestgebühr (LSG Niedersachsen-Bremen v. 10.04.2014 - L 7 AL 94/13 B) als auch oftmals die doppelte Mindestgebühr (Bay. LSG v. 29.01.2015 - L 7 AS 833/14; SG Detmold v. 23.01.2014 - S 18 AS 1422/13; SG Berlin v. 14.03.2013 - S 165 SF 18406/11; SG Augsburg v. 16. Juni 2014 – S 11 AS 346/14; LSG Nordrhein-Westfalen v. 15.05.2014 - L 19 AS 1995/13 B) als angemessen angesehen.

Eine gefestigte Gebührenrechtsprechung ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 09.03.2016 – B 14 AS 5/15 R. In dortigen Fall hielt das BSG eine Gebühr in Höhe von 1/2 der Schwellengebühr für angemessen. Dieses Ergebnis begründete es vor allem damit, dass auch auf die der Mahngebühr zu Grunde liegende Hauptforderung (dort: 1.512,78 EUR) abzustellen. Ein solcher Fall ist vorliegend jedoch nicht gegeben; im Falle der Klägerin betrug die Hauptforderung 150,00 EUR.

Die Kammer teilt auch nicht die Befürchtung des Beklagten, die Akzeptanz des 20-prozentigen Toleranzrahmens würde langfristig zu einer immer weiteren Erhöhung der angemessenen Gebührenhöhe führen. Der Argumentation des SG Berlin (v. 01.04.2010 – S 165 SF 2479/09 E, juris, Rn. 21) schließt sich die Kammer nicht an. Ausgangspunkt für die Bestimmung des 20-prozentigen Toleranzrahmens ist (und bleibt) allein die objektiv angemessene bzw. von der Gegenseite als angemessene zugestandene Gebührenhöhe, hier vorliegend 1/2 der Schwellengebühr (= 150,00 EUR). Nur diese ist der Ausgangspunkt für die Berechnung des 20-prozentigen Toleranzrahmens.

Allein weil sich ein von dem Rechtsanwalt höhere geltend gemachter Betrag (wie vorliegend zum Beispiel 180,00 EUR) noch innerhalb des 20-prozentigen Toleranzrahmens bewegt, ist dieser sodann nicht die Berechnungsgrundlage für spätere gleichartige Fallgestaltungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 183, 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Thüringer Landessozialgericht

Postfach 900430
99107 Erfurt

Justizzentrum - Rudolfstraße 46
99092 Erfurt,

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Personen auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV, BGBl I 2017, 3803).

Die Beschwerdeschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei dem vorgenannten Gericht eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Bei Zustellungen ins Ausland gilt anstelle der oben genannten Frist von einem Monat eine Frist von drei Monaten.

gez. Dr. Jenak
Richter am Sozialgericht

Beglaubigt:
Nordhausen, den 20. November 2018



Reinhardt
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle